VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

1. Der Gemeinderat hat gem. §1Abs.3 i.V.m. §2 Abs.1 BauGB in seiner öffentl. Sitzung am 16.12.2010 den Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland gefasst.

   Der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Bördeland wurde ortsüblich bekannt gemacht.

   Bördeland, 14.09.2016 gez. B. Nimmich (L.S.) Bürgermeister

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB ist im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung (inkl. Umweltbericht) hat gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 13.04.2015 bis einschließlich 18.05.2015 öffentlich ausgelegen.

   Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 09.04.2015 im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland.

   Bördeland, 14.09.2016 gez. B. Nimmich (L.S.) Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit dem Schreiben vom 13.04.2015 frühzeitig von der Planung unterrichtet und zur Äußerung (auch im Hinblick auf den erforderl. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB) gem. §4 Abs.1 BauGB aufgefordert worden.

   Bördeland, 14.09.2016 gez. B. Nimmich (L.S.) Bürgermeister

Billigung und öffentliche Auslegung des 1. Entwurfs

4. Der 1. Enwurf des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Begründung (inkl. Umweltbericht) wurde vom Gemeinderat Bördeland in seiner öffentlichen Sitzung am in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2015 gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem. §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

   Bördeland, 14.09.2016 gez. B. Nimmich (L.S.) Bürgermeister

5. Der 1. Enwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung (inkl. Umweltbericht) hat gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 07.01.2016 bis einschließlich 08.02.2016 öffentlich ausgelegen.

   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, auf vorliegende umweltbezogene Informationen und dem Hinweis, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung für den 1. Entwurf des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, am 10.12.2015 im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Bördeland, 14.09.2016 gez. B. Nimmich (L.S.) Bürgermeister

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sind gem. §4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 18.12.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aufgefordert worden.

   Bördeland, 14.09.2016 gez. B. Nimmich (L.S.) Bürgermeister

Billigung und öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs

7. Der 2. Enwurf des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Begründung (inkl. Umweltbericht) wurde vom Gemeinderat Bördeland in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2016 gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem. §3 Abs.2 BauGB erneut beschlossen.

   Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

   Bördeland, 14.09.2016 gez. B. Nimmich (L.S.) Bürgermeister

8. Der 2. Enwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung (inkl. Umweltbericht) hat gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 25.04.2016 bis einschließlich 13.05.2016 erneut öffentlich ausgelegen.

   Die Auslegung wurde gemäß §4a BauGB verkürzt.

   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis erfolgt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können und dem Hinweis, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung für den 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, ist am 14.04.2016 im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland bekannt gemacht worden.

   Bördeland, 14.09.2016 gez. B. Nimmich (L.S.) Bürgermeister

Eingeschränkte Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

9. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sind gem. §4a Abs.3 BauGB mit Schreiben vom 27.04.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aufgefordert worden.

   Bördeland, 14.09.2016 gez. B. Nimmich (L.S.) Bürgermeister

Abwägungsbeschluss

10. Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner öffentl. Sitzung am 14.04.2016 die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstige Trägern öffentl. Belange abgegebenen Stellungnahmen behandelt.

    Das Ergebnis ist mitgeteilt wurden.

    Bördeland, 14.09.2016 gez. B. Nimmich (L.S.) Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

11. Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner öffentl. Sitzung am 18.08.2016 den neu aufgestellten Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland in der Fassung vom 07/2016 festgestellt.

    Bördeland, 14.09.2016 gez. B. Nimmich (L.S.) Bürgermeister

Bestätigung

12. Die Ortskerndarstellung Abb. 1–7 des Detailplans Blatt 2 ist Bestandteil des F–Planes. Der Detailplan hat am Aufstellungsverfahren des F–Planes teilgenommen.

    Bördeland, 14.09.2016 gez. B. Nimmich (L.S.) Bürgermeister

Genehmigung

13. Der Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland in der Fassung vom Juli 2016 wurde gem. §6 Abs.1 BauGB am 05.12.2016 ~~unter Maßgaben und mit Auflagen~~ von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt. AZ: 503–21101/SLK/042

    Magdeburg, 05.12.2016 Im Auftrag gez. Kaftan Landesverwaltungsamt

Beitrittsbeschluss und öffentliche Auslegung der geänderten Genehmigungsfassung sowie Beteiligung der Träger öffentl. Belange

14. Der Gemeinderat Bördeland ist den im Genehmigungsbescheid vom .... aufgeführten Maßgaben/Auflagen in seiner Sitzung am .... beigetreten.

    Der Flächennutzungsplan hat wegen der Maßgaben/Auflagen gemäß §4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom .... bis .... verkürzt öffentlich ausgelegen.

    Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am .... ortsüblich bekannt gemacht.
    Die von der Planung berührten Träger öffentl. Belange sind gemäß §4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom .... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden.

    entfällt

    Bördeland, ... Bürgermeister

Erneuter Abwägungs- und abschließender Feststellungsbeschluss

15a. Der Gemeinderat Bördeland hat die eingegangenen Stellungnahmen in seiner öffentlichen Sitzung am .... behandelt und den abschließenden Feststellungsbeschluss über den geänderten Flächennutzungsplan gefasst.

entfällt

Bördeland, ... Bürgermeister

Oder

Abschluss

15b. Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen. Somit ist der Beitrittsbeschluss gleichzeitig der abschließende Feststellungsbeschluss über den geänderten Flächennutzungsplan.

entfällt

Bördeland, ... Bürgermeister

Ausfertigung

16. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland, bestehend aus Planzeichnung und Begründung (inkl. Umweltbericht), wird hiermit ausgefertigt.

    Bördeland, 16.12.2016 gez. B. Nimmich (L.S.) Bürgermeister

Bekanntmachung

17. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, um über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland vom 22.12.2016 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens– und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (gemäß §215 Abs.2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan bestehend aus der Planzeichung, der Begründung einschließlich dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ist vom 22.12.2016 an wirksam.

    Bördeland, 23.12.2016 gez. B. Nimmich (L.S.) Bürgermeister

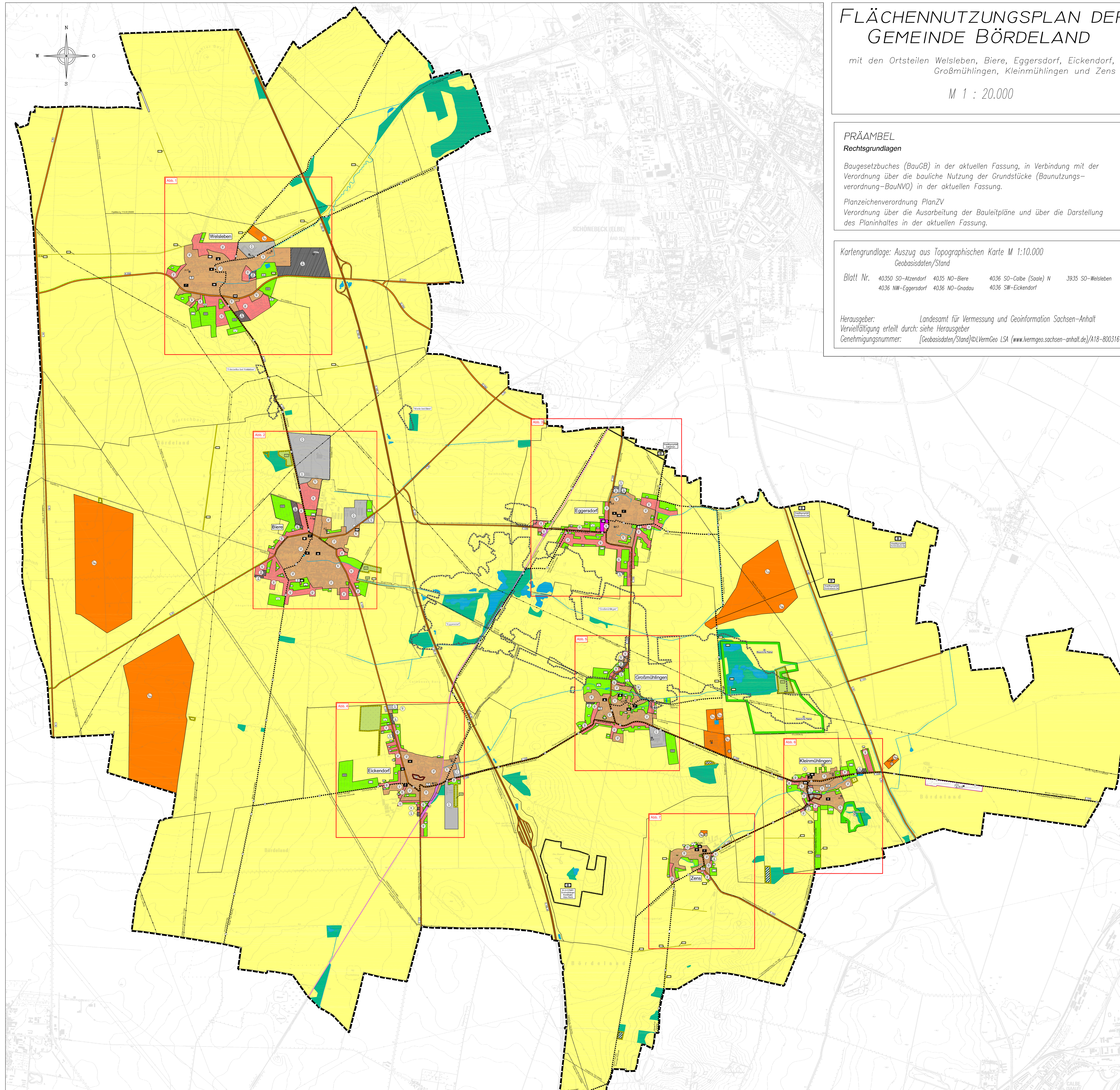

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE BÖRDELAND

mit den Ortsteilen Welsleben, Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen und Zens

M 1 : 20.000

PRÄAMBEL

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs–verordnung–BauNVO) in der aktuellen Fassung.

Planzeichenverordnung PlanZV
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes in der aktuellen Fassung.

Kartengrundlage: Auszug aus Topographischen Karte M 1:10.000 Geobasisdaten/Stand

Blatt Nr. 40350 SO–Atzendorf, 4035 NO–Biere, 4036 SO–Calbe (Saale) N, 3935 SO–Welsleben, 4036 NW–Eggersdorf, 4036 NO–Gnadau, 4036 SW–Eickendorf

Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen–Anhalt
Vervielfältigung erteilt durch: siehe Herausgeber
Genehmigungsnummer: [Geobasisdaten/Stand]©LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/A18–8003167–12

PLANZEICHENERKLÄRUNG (gemäß der PlanZV)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§5 Abs.2 Nr.1 BauGB, i.V.m. §1–§11 BauNVO)
   - Bestand / Planung
   - Wohnbaufläche (§1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)
   - gemischte Bauflächen (§1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)
   - gewerbliche Bauflächen (§1 Abs.1 Nr.3 BauNVO)
   - Sonderbaufläche (§1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)
     Zweck: Wind – Wind; Tierhaltung – TH; Landwirtschaftlicher Handels– u. Technikstützpunkt – LW; Biogas – Bio; Kompostwerk – KW
2. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN U. DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEIN–BEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT U. SPIELANLAGEN (§5 Abs.2 Nr.2 u. Abs.4 BauGB)
   - Flächen für den Gemeinbedarf
   - Kirchen u. kirchenlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
   - Schule
   - Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
   - Feuerwehr
   - K Kindertageseinrichtung
   - Öffentliche Verwaltung
   - Flächen für Sport– und Spielanlagen
   - Sportanlagen
   - S+F Sport– u. Freizeitzentrum; S Sportzentrum; R Reitsportanlage
3. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§5 Abs.2 Nr.3 u. Abs.4 BauGB)
   - Bestand / Planung
   - K1298 L65 B246a A14/E49 Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
   - Bahnanlagen
   - R Radwege, Hauptwanderwege
   - Fläche für den Luftverkehr
   - Landeplatz
4. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN, ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN (§5 Abs.2 Nr. 2b, Nr.4 u. Abs.4 BauGB)
   - EE Erneuerbare Energien (Biogasanlage)
5. HAUPTVERSORGUNGS– UND HAUPTWASSERLEITUNGEN (§5 Abs.2 Nr.4 u. Abs.4 BauGB)
   - Bestand: KV–Leitung; Gasleitung
   - Bestand: Trinkwasserleitung; Druckleitung
6. GRÜNFLÄCHEN (§5 Abs.2 Nr.5 u. Abs.4 BauGB)
   - Friedhof; Sportplatz; SP Spielfläche
   - Dauerkleingärten; Spielplatz, P=Planung
   - Parkanlage, öffentlich; GL Gartenland
   - Parkanlage, privat; Festplatz; H Hundesportplatz
7. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ U. DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§5 Abs.2 Nr.7 u. Abs.4a BauGB)
   - Wasserflächen
8. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§5 Abs.2 Nr.8 u. Abs.4 BauGB)
   - Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen
9. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§5 Abs.2 Nr.9 u. Abs.4 BauGB)
   - Bestand / Planung
   - Flächen für Landwirtschaft
   - Zweckbestimmung Streuobstwiese
   - Flächen für Wald
10. PLANUNG, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§5 Abs.2 Nr.10 u. Abs.4 BauGB)
    - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§5 Abs.2 Nr.10 u. Abs.4 BauGB)
    - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§5 Abs.4 BauGB)
    - ND Naturdenkmal
    - B Biotop: Baasdorfer Teiche
11. KENNZEICHNUNG UND SONSTIGE PLANZEICHEN (§5 Abs.3 BauGB)
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzung des Flächennutzungsplanes (analog §9 Abs.7 BauGB)
    - Ortsteilgrenze
    - Altlastenverdachtsflächen 1–19 (§5 Abs.3 Nr.3 BauGB)
    - Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umging (§5 Abs.3 Nr.2 und Abs.4 BauGB)
12. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§5 Abs.4 Satz 1 BauGB)
    - D Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen (§5 Abs.4 BauGB)
    - D Einzeldenkmal (§5 Abs.4 BauGB)
13. HINWEISE
    - E Entsiegelungsflächen

IVW Ingenieurbüro für Verkehrs– und Wasserwirtschaftsplanung GmbH
Calbische Straße 17
39122 Magdeburg
IVW Ingenieurbüro GmbH
Telefax 0391–4060400
Telefon 0391–4060300
eMail office@ivw–gmbh.eu

in Zusammenarbeit mit:

pmi® Planungsbüro Magdeburg Ingenieurgesellschaft mbH
Halberstädter Straße 10
39112 Magdeburg
Tel.: 0391/2566100

Vorhaben		gemessen	
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE BÖRDELAND		kartiert	
		gezeichnet	
Reg.Nr.: 2214021		geprueft	10.12.2015
Darstellung	bearbeitet	Juli 2016	Fr. Müller
Genehmigungsfassung	gezeichnet	Juli 2016	Fr. Kirchhoff / Fr. Scholz
	geprueft	Juli 2016	Fr. R.Müller
	Maßstab	1:20.000	Blatt 1

V:\2214021\BLP\1_GL\CAD\DWG\HP\FNP2214021Boerdeland_GF.dwg
V:\2214021\BLP\1_GL\CAD\PLT\FNP2214021Boerdeland_GF.plt